

Ab wann beginnt die Fortbildungspflicht?

Selbstständige Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Vermittler von Kapitalanlagen/Darlehen und Wohnimmobilienverwalter benötigen neben der Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) zur Ausübung ihrer Tätigkeit zusätzlich eine besondere Erlaubnis nach § 34c GewO.

Wen betrifft die Fortbildungspflicht?

Geregelt ist diese in § 34c Absatz 2a Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 15b Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Für gewerblich tätige Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und ihre unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Angestellten besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung von 20 Stunden im Turnus von 3 Jahren.

Wer als Makler und als Hausverwalter gleichzeitig tätig ist, muss sogar einen Umfang von 40 Fortbildungsstunden nachweisen.

Wann beginnt die Frist?

Die Weiterbildungsfrist beginnt immer am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Beschäftigte die Tätigkeit aufgenommen hat. Der Weiterbildungszeitraum bestimmt sich somit individuell nach dem Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit.

Der Weiterbildungszeitraum beginnt auch bei unterjährigen Tätigkeiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Dies gilt auch im Fall eines Arbeitgeberwechsels; der dreijährige Weiterbildungszeitraum des Beschäftigten läuft in diesem Fall weiter.

Auch Inhaber/innen mit einer "Schubladenerlaubnis" müssen sich weiterbilden, selbst wenn sie Ihr Gewerbe für die jeweilige Tätigkeit abgemeldet haben.

Die Weiterbildungspflicht knüpft an das Bestehen der jeweiligen Erlaubnis an und besteht unabhängig von der Ausübung der Tätigkeit als Immobilienmakler und/oder Wohnimmobilienverwalter.

Allgemeiner Fortbildungszeitraum

Der erstmalige dreijährige Weiterbildungszyklus umfasste die Kalenderjahre 2018 bis 2020 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020).

Der zweite Zyklus umfasst die Kalenderjahre 2021 bis 2023 (01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023).

Beispiel für Sonderzyklen

Tätigkeitsaufnahme im Jahr 2018:

1. Weiterbildungszeitraum
vom 01.01.2018 bis 31.12.2020

2. Weiterbildungszeitraum
vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 usw.

Ausnahmeregelungen

Eine Ausnahme von der Fortbildungspflicht sieht der Verordnungsgeber nicht vor. Insbesondere im Fall

- einer Elternzeit oder auch
- nur geringfügigen Beschäftigung

entfällt die Fortbildungspflicht nicht.

Eine Ausbildung als Immobilienkaufmann/-frau, Geprüfter Immobilienfachwirt/-wirtin gelten als Weiterbildung.

Für einen Makler/in, der/die im Besitz einer dieser Ausbildungsabschlüsse ist, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlusses.

Lehrgang

Seit dem 16. Dezember 2019 ist das PMA® Fachtraining von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht unter der Zulassungsnummer 7352619 zugelassen. Eingehalten werden auch die Qualitätsanforderungen nach Anlage 2 der MaBV an die Weiterbildungsmaßnahme.

Wenn Sie mehr über das Fachtraining erfahren möchten, klicken Sie bitte auf diesen Link:

<https://www.immobilienfachverlag.de/aus-und-weiterbildung/>